

Untersuchung und Weiterentwicklung der einzelnen Elemente

Die richterliche Tätigkeit muss indes nicht unbedingt Rechtsprechungstätigkeit sein (wenn es auch die Regel sein wird). So ist für die Frage einer Verletzung des in Frage stehenden Grundrechts weder von Belang, in welchem Stadium sich das gerichtliche Verfahren befindet, noch, ob der betreffende Richter lediglich Verwaltungstätigkeit ausübt oder nicht. So findet Art. 33 Abs. 1 LV auch auf den Richter Anwendung, der lediglich Termine für Verhandlungen anberaumt.¹¹⁸ Analoges gilt mit Bezug auf den Vollstreckungsrichter. Dieser ist zwar vom Richterbegriff i.e.S. nicht mitumfasst; jedoch handelt es sich bei der Vollstreckung materiell um eine exekutive Handlung eines Richters, die meines Erachtens vom Geltungsbereich des Art. 33 Abs. 1 LV mitumfasst ist.

Je nach dem, wie weit oder wie eng der Begriff <Gericht> verwendet wird, kann damit ein Spruchkörper, ein Kollegium, lediglich ein Einzelrichter, ein Senat oder eine Kammer gemeint sein. Die Begriffe <Spruchkörper>, <Kollegium> und <Einzelrichter>, <Senat> und <Kammer> werden in der liechtensteinischen Rechtsordnung nicht definiert. Sie sollen in dieser Arbeit eine spezifische Bedeutung erhalten:

- Der Begriff <Spruchkörper> bezeichne – wie der Begriff <Gericht> im weitesten Sinne des Wortes – stets jenes Organ, das – in welcher Art Angelegenheit auch immer – als eine Einheit tätig werden darf beziehungsweise muss, sei es als einzelner Richter, sei es als eine Mehrheit von Richtern. Er unterscheidet sich somit vom Begriff <Gericht> lediglich insofern, als <Gericht> nicht nur die beschriebene Einheit meint, sondern auch als Überbegriff für mehrere Spruchkörper verwendet werden kann. Gemeinsam hat der Begriff des Spruchkörpers mit dem Begriff des Gerichts, dass mit <Spruchkörper> variierend <Kollegium>, <Einzelrichter>, <Senat> oder <Kammer> gemeint sein kann.
- Der Begriff <Kollegium> bezeichne – wie der Begriff <Gericht> im weiteren Sinne des Wortes – einen Spruchkörper, dem mehrere Richter angehören, ohne allerdings einen Hinweis darauf zu enthalten, ob neben diesem noch ein weiteres Kollegium derselben

¹¹⁸ Ähnlich, aber einschränkend *Herzog*, Art. 101 9 mit Bezug auf Ausnahmegerichte.